

Castle Alternative Invest AG, Freienbach

Bewilligung grösseres Tagesvolumen im Rahmen des aktuellen Rückkaufprogramms eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung
Castle Alternative Invest AG hat für das aktuelle Rückkaufprogramm (siehe Inserat vom 6. Juni 2013) bei der Übernahmekommission ein Gesuch betreffend Ausnahme von den Regelungen gemäss Art. 55b Abs. 1 lit. c BEHV (zulässiges Tagesvolumen) eingereicht. Die Übernahmekommission hat den Anträgen von Castle Alternative Invest AG im Rahmen der Verfügung 537/01 vom 22. Juli 2013 teilweise stattgegeben und bewilligt unter Auflagen eine Erhöhung des Tagesvolumens von bisher maximal 3'358 auf neu maximal 5'000 Namenaktien Castle Alternative Invest AG. Die Verfügung ist auf der Website der Übernahmekommission einselber (vorwische gegen z.b.)

Verfügung der Übernahmekommission

Auf Gesuch von Castle Alternative Invest AG, hat die Übernahmekommission gestützt auf die Kompetenz gemäss Art. 55b Abs. 3 BEHV folgende Verfügung erlassen:

- 1. Castle Alternative Invest AG wird bewilligt, im laufenden Rückkaufprogramm maximal 5'000 Castle-Aktien pro Börsentag zurückzukaufen für den Zeitraum nach Ablauf der Karenzfrist von zehn Börsentagen nach Publikation des Rückkaufinserats bis zum 30. Mai 2014.
- 2. Das Rückkaufinserat von Castle Alternative Invest AG hat die Bewilligung der grösseren Tagesvolumen, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung sowie den Hinweis zu enthalten, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen ein Aktionär Parteistellung beanspruchen und Einsprache gegen diese Verfügung erheben kann.
- 3. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Rückkaufinserats von Castle Alternative Invest AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht, spätestens aber am 15. August 2013.
- 4. Die Gebühr zu Lasten von Castle Alternative Invest AG beträgt CHF 25'000.

Rechtsmittelbelehrung

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH – 8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Telefax: +41 58 499 22 91) innerhalb von fünf Börsentagen nach Publikation des Rückkaufinserats einzureichen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.

Für weitere Informationen wird auf www.castleai.com verwiesen.

Freienbach, 25. Juli 2013

